

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.05.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Personalamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: 11/1	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0174 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Beförderungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 21.05.2012

Beschlussvorschlag:

Für die Beamtinnen und Beamten gelten künftig folgende Regelungen bzw. Wartefristen bei Beförderungen:

- **Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 7 BBesG bis A 10 BBesG**
Hier sind lediglich die gesetzlichen Wartzeiten des § 19 Abs. 2 HBG bzw. für die Feuerwehr die Wartzeiten des § 5 FeuerwLVO einzuhalten.
Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit im mittleren Dienst und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit im gehobenen Dienst, die durch § 19 Abs. 3 HBG i.V.m. § 3 Abs. 7 HLVO grundsätzlich möglich sind, werden nicht zugelassen.
- **Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 11 BBesG bis A 13 h.D. BBesG**
Hier ist eine zusätzliche Wartefrist von 6 Monaten einzuhalten.
- **Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 14 BBesG bis A 16 BBesG**
Hier ist eine zusätzliche Wartefrist von 12 Monaten einzuhalten.

- **Stellenplanabhängige Beförderungen**

Sofern eine Beförderung allein von Änderungen im Stellenplan abhängig ist, kann diese grundsätzlich ab der Genehmigung des Haushaltsplanes vorgenommen werden.

- **Übertragung eines höherwertigen Aufgabengebietes**

Nach der Übertragung eines neuen höherwertigen Aufgabengebietes ist vor der Beförderung generell eine Frist von 6 Monaten einzuhalten. Zusätzlich müssen selbstverständlich die persönlichen Voraussetzungen für die Beförderung (s.o.) erfüllt sein.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21. Mai 2012

In den vergangenen Jahren wurde der Haushalt vom Regierungspräsidium Darmstadt u. a. mit der Auflage erteilt, bei Beförderungen im Beamtenbereich – bei Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen – eine zusätzliche Beförderungssperre von 12 Monaten einzuhalten. Diese explizite Auflage ist in der Genehmigung für den Haushalt 2012 zwar nicht mehr enthalten. Jedoch gelten nach wie vor strenge Einsparvorgaben.

Es obliegt daher dem Magistrat, Maßnahmen zu ergreifen, um Einsparungen zu erzielen. Daher soll die Beförderungssperre künftig nicht gänzlich entfallen, jedoch nach Besoldungsgruppen, wie umseitig beschrieben, gestaffelt werden.

Lediglich für die unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 BBesG soll es künftig keine zusätzliche Beförderungssperre mehr geben, da sich die hier zu erzielenden Einsparungen nur unwesentlich auswirken.

Die gesetzlichen Wartezeiten für Beförderungen sind im § 19 Hessisches Beamtengesetz (HBG) geregelt.

Für die Beamtinnen und Beamten der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind – unter Beachtung der gesetzlichen sowie der ggf. zusätzlichen Wartefristen – künftig folgende Wartezeiten bei Beförderungen einzuhalten:

Persönliche Wartezeiten:

Im **mittleren Dienst** kann die erste Beförderung direkt nach Ablauf der dreijährigen Probezeit, zusammen mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, erfolgen.

Die folgenden Beförderungen sind jeweils nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung möglich.

Die erste Beförderung der Feuerwehrbeamten (Oberbrandmeister) kann nach § 5 Feuerwehrlaufbahnverordnung (FeuerwLVO) 2 Jahre nach Beendigung der Ausbildung erfolgen. Die Beförderung zum Hauptbrandmeister kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 FeuerwLVO – nach 2 weiteren Jahren ausgesprochen werden.

Im **gehobenen Dienst** kann die erste Beförderung – bei Laufbahnbeamten (Verwaltung und Feuerwehr) – nach Ablauf eines Jahres seit der Beendigung der dreijährigen Probezeit, also vier Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes, erfolgen.

Aufstiegsbeamte von dem mittleren in den gehobenen Dienst können nach wie vor nach einer Bewährungszeit von 6 Monaten nach Beendigung der Einführungszeit in den gehobenen Dienst übernommen werden. Die erste Beförderung ist sodann nach 2 Jahren möglich.

Die folgenden Beförderungen können jeweils nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten seit der letzten Beförderung erfolgen.

Im **höheren Dienst** kann die erste Beförderung – bei Laufbahnbeamten – nach Ablauf von 2 Jahren seit der Beendigung der Probezeit erfolgen.

Bei einem prüfungsfreien Aufstieg von dem gehobenen in den höheren Dienst (gilt nur für die Verwaltung) muss sich die Beamtin bzw. der Beamte mindestens 2 Jahre und 6 Monate in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 g.D befunden haben. Das erste Beförderungsamt der Laufbahn des höheren Amtes (A 14 BBesG) darf nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.

Für alle übrigen Beförderungen ist eine Wartezeit von 3 Jahren einzuhalten.

Stellenplanabhängige Beförderungen:

Sofern eine Beförderung allein von Änderungen im Stellenplan abhängig ist, kann diese grundsätzlich – bei Vorliegen der o. g. persönlichen Voraussetzungen – ab der Genehmigung des Haushaltsplanes vorgenommen werden.

Übertragung eines höherwertigen Aufgabengebietes:

Nach der Übertragung eines neuen höherwertigen Aufgabengebietes ist vor der Beförderung für alle Besoldungsgruppen eine Frist von 6 Monaten (bisher 12 Monate) einzuhalten. Zusätzlich müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sein.

Es wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass hier lediglich die „theoretischen“ Voraussetzungen für eine Beförderung festgelegt sind. Jede Beförderung ist selbstverständlich im Einzelfall von einer entsprechenden Beurteilung sowie der Unterstützung der Amtsleitung und der zuständigen Dezernentin bzw. des zuständigen Dezernenten abhängig.

Darmstadt, 21. Mai 2012

I/ 11/1

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer